

ANALEKTEN.

1.

Zwei Papstbriefe.

(Gregor's VII. und Hadrian's IV. wegen Irland.)

Von

J. v. Pflugk-Harttung.

Es ist das Verdienst Weiland's, im 18. Bande der Zeitschrift für Kirchenrecht, S. 451, auf einen der irischen Forschung zwar bekannten, der Papstgeschichte aber bis dahin entgangenen Brief Gregor's VII. hingewiesen zu haben, worin sich in ungewöhnlich bestimmter Weise der Satz findet, dafs alles dem h. Petrus unterworfen sei. Löwenfeld nahm das Schriftstück alsdann in die zweite Auflage der Jaffé'schen Regesten unter Nr. 5059 auf.

Weiland meint: „An der Echtheit des Briefes zu zweifeln, ist wohl kein Grund“, und setzt ihn nach Lappenbergs Angabe über die Regierung des Adressaten, Königs Toirdhealbhach O'Briain, in die Jahre 1074, 1076 oder 1078. Auch Löwenfeld hält den Brief für echt, ohne zu verschweigen, dafs der Ort Sutri schlecht ins Itinerar von 1074—1078 passe und es auffallend sei, dafs ein so wichtiger Brief im Register fehle; er meint deshalb, das Jahr 1083 stimme besser und der Name des Adressaten sei vielleicht falsch hinzugefügt.

Wir können dem leider nicht beistimmen, weil wir mit derartigen Vermutungen in das Gebiet der Willkür geraten. So gut der Name „Terdelvacho“ hinzugefügt sein soll, kann auch das Datum oder der Ort verschrieben sein und noch manches andere. Ausserdem paßt das Jahr 1083 ebenso schlecht wie

die anderen: im Januar befand sich der Papst in Benevent, am 16. April in Rom, er war also von Süden nach Norden und zwar hier bis Rom gereist. In die Zwischenzeit soll nun unser Brief gehören, in den Februar. Nach Löwenfeld's Annahme müßte man deshalb Sutri zwischen Benevent und Rom vermuten; es liegt dort aber bekanntlich nicht, sondern nördlich von Rom. Die Aufstellung entbehrt also einer beglaubigten Grundlage, ganz abgesehen, daß sie nur durch zwangsweises Hinauswerfen des Namen bewerkstelligt worden.

Und doch liefse sich einiges dafür sagen. Zu Gregors VII. Zeit wurde in den Breves der Adressatename gewöhnlich nicht ausgeschrieben, sondern nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet, womit ein falsches Ergänzen nahe lag, und außerdem ist Toirdhealbhad nach den *Annals of the Four Masters* nicht 1078 sondern erst 1086 gestorben¹. Freilich das schlechte Passen ins Itinerar wäre auch damit nicht gehoben und vor allem — wir halten auch diese Schlüsse für falsch, halten die Urkunde überhaupt nicht für echt.

Schon die Umgebung, der der alte Usher sie entnahm, sieht etwas verdächtig aus, es sind zwei Handschriften des Pseudo-Isidor. Anders, was neuerdings Liebermann im *N. Arch.* IV, 24 bemerkte, daß der Brief auch in Cotton. Claudius A. 1 steht, welche Handschrift er dem Anfange des 12. Jahrhunderts zuweist, — das wäre also gar nicht viel später als die Regierungszeit Gregor's; doch bietet das Manuskript auch Bullen von 1154 und 1183.

Was uns dennoch veranlaßt, die Urkunde für unecht zu halten, ist folgendes:

Bekanntlich verfuhr man in der päpstlichen Kanzlei sehr formal. Nun redet Gregor VII. Könige entweder ohne Beiwort an, oder wenn er eines setzt, so ist es „gloriosus“ (vgl. Jaffé, *Bibl.* II passim). Hier heißt es nun aber „inclytus rex“, ein Wort, welches sich in der päpstlichen Kanzlei auch sonst als durchaus ungewöhnlich erweist (meine Urkunden der päpstlichen Kanzlei, S. 46). Ferner ist die Rede von „archiepiscopis, episcopis, abbatibus“ etc. Das entspricht den Zeitverhältnissen nicht, weil Irland unter Gregor überhaupt noch keinen römischerseits anerkannten Erzbischof besaß, sondern der von Canterbury noch Anspruch auf die Insel erhob. Erst 1152 auf der

1) Die Stelle ist sehr ausführlich und lautet in der englischen Übersetzung: „Toirdhealbhad . . . after having suffered from long illness, died at Ceann-coradh, in the 32 year of his reign, and in the 77 of his age, on the day before the Ides of July precisely.“ Ed. O'Donovan II, p. 927.

Synode von Kells wurde den irischen Erzbischöfen von einem päpstlichen Legaten das Pallium überreicht. Weiter verdächtig ist „Hiberniam inhabitantibus“. Es ist das eine Ausdrucksweise mit dem Accusative, die den Breves des Papstes nicht eigen und, ich möchte sagen, das kuriale Stilgefühl verletzt. Gregor pflegte sonst eine Wendung mit „in“, seltener mit „per“ zu benutzen; das gewöhnliche ist: „in regno . . . constitutis“, bzw. „consistentibus“ oder „commorantibus“, „commanentibus“ u. dgl.; gebraucht er das Wort „habitare“, so heisst es: „in regno . . . habitantibus“, nicht „regnum inhabitantibus“ (vgl. Jaffé, *Bibl.* II, p. 238, 245, 541, 571). So also bietet der Vorrahmen in drei Punkten Anlaß zu Ausstellungen.

Noch ungünstiger steht es mit dem Schlufsrahmen, mit der Datierung. Sie lautet hier: „Data Sutrii, VI Kal. Mart.“ Nun aber waren die Originale und die nach diesem gefertigten Abschriften bis auf Victor III. überhaupt nicht datiert. Anders die in manchen Dingen etwas überarbeiteten Kopieen des Registers Gregor's VII. Diese bieten Ort, Tag, Monat und Indiktion¹. Unsere Datierung paßt also weder hüben noch drüben, wenn wir sie nicht auf Kosten der ganz vereinzelt und an sich zweifelhaften Ausnahmen schieben wollen. Hinzu kommt noch, daß Gregor nur eine einzige Urkunde in Sutri ausstellen liefs und die im Oktober, während unsere vom März sich, wie schon erörtert, schlecht einreihen läßt. Bedenkt man nun, wie wenig Anhalt der kurze und schmucklose Rahmen in Breven überhaupt gewährt, so dürfte die Gesamtheit der Zweifelhaftigkeiten genügen, um den Gedanken an Echtheit zu zerstören.

Auch das Konkript weist in die gleiche Richtung. Der Stil ist mehr theologisch gefärbt und gesuchter als der gewöhnliche Gregor's, so in: „de thalamo suo . . . tabernaculum suum“, oder „in solida petra fundavit et beato Petro, a petra venerabile nomen habenti“, oder „ulnis charitatis“ u. dgl. Überhaupt ist der Inhalt ohne den historischen Hintergrund, den Gregors Briefe zu haben pflegen, mehr eine allgemeine theoretische Auseinandersetzung über die Machtstellung des Papstes. Nicht betont, aber erwähnt mag noch werden, was schon Löwenfeld sagte, daß der Brief im Register fehlt. Freilich hat sich allmählich die dort fehlende Anzahl als recht bedeutend erwiesen und kann auch nicht auffallen, weil wir nur eine Auswahl aus dem Originalregister vor uns haben.

Jedenfalls scheint uns der Brief gefälscht und später ent-

1) Näheres über diesen Gegenstand in meinen Urkunden der päpstlichen Kanzlei, S. 47–49, im Neuen Archive VIII, S. 235–237 und N. A. XI, S. 144 ff.

standen zu sein. Fragen wir nach dem Zeitpunkte, so drängt sich das zwölfte Jahrhundert auf. Zunächst wegen des Datums; die angewandte Datierung ist nämlich die, welche von Gelasius II. bis auf Gregor VIII., also von 1118—1187, die regelmässige war. Ferner deutet auf diese Zeit die allgemeine geschichtliche Sachlage, es ist jene, wo die letzten Gewohnheiten der alten irischen Kirche ausgerottet wurden, wo die Insel selber den eisendöhnenden Rittern Heinrich's II. erlag. Mit dem vollen Siege des Katholicismus setzte auch das Bestreben ein, die alten Verhältnisse im katholischen Interesse zu verdunkeln, den Katholicismus gleichsam nach vorne zu rücken. Hierzu paßt unser Brief vortrefflich; nicht minder die Nennung von Erzbischöfen und die Angabe Liebermanns, daß er bereits in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts vorliege; paßt auch die Umgebung Pseudo-Isidors.

Ein zweites auf Irland bezügliches Breve von großer Wichtigkeit soll Papst Hadrian IV. für den englischen König ausgestellt haben¹. Es ist verzeichnet Jaffé Regesten 10056 und dort zugleich vermerkt, daß es angezweifelt und verteidigt worden. Leider reichen die Mittel der Basler Bibliothek nicht annähernd aus, um die Frage in ganzem Umfange zu erörtern; wir bemerken aber doch, daß wir das Schriftstück ebenfalls für unecht halten, und geben kurz unsere Gründe.

In der Adresse fehlt der Name, welcher zu dieser Zeit ganz oder doch in der Initiale dem Originale anzugehören pflegt. Es könnte dies auf Nachlässigkeit des Abschreibers oder auf Unkenntnis eines Fälschers beruhen. Dasselbe gilt von der Datierung, welche ebenfalls nicht vorhanden ist. Damit fallen zugleich die stärksten Beweise, die formalen, fort.

Gehen wir zum Konkripte über. Der Papst ermahnt darin den König, Irland zu erobern und für jedes irische Haus jährlich einen Denar nach Rom zu entrichten. Irland, samt allen christlichen Inseln, gehöre der römischen Kirche. Meines Wissens ist nun von dieser Tributzahlung an den Papst nichts bekannt und da das Breve dem Könige wenig nützte, er nur das besafs, was seine Waffen unterwarfen, so sieht man nicht ab, weshalb er sich zu einer so kolossalen Abgabe sollte verstanden haben. Ausserdem lag es wahrlich nicht in seinem Interesse, die Ansprüche des Papstes auf alle Inseln, wozu ja auch Britannien gehörte, anzuerkennen. Und nun gar erfolgte das Breve auf „laudabile desiderium“ und „petitionem“ des Königs.

Befremdlich erscheint ferner die Vorstellung des Papstes von

1) Pauli, Geschichte von England III (I), S. 95, nennt es „seine berühmte Bulle“.

Irland, er sagt da: „tua magnificentia cogitat, dum ad dilatandos ecclesiae terminos, ad declarandam indoctis et rudibus populis Christianae fidei veritatem“ etc. In dieser Weise geht es fort; er meint schliesslich: „ut decoretur ibi ecclesia, plantetur et crescat fidei Christianae religio“. Das sieht geradeso aus, als ob die Bevölkerung Irlands noch heidnisch gewesen wäre; nun aber zog dort schon im fünften Jahrhundert oder früher das Christentum ein, und erlagen die letzten iro-schottischen kirchlichen Sonderheiten im zehnten und elften Jahrhunderte, so dafs zu Hadrians Zeit die Insel als katholisch zu betrachten war. Man sieht, das stimmt nicht zu der Ausdrucksweise des Briefes; derselbe beleidigte vier Erzbischöfe und eine ganze Anzahl von Bischöfen aufs tiefste, ganz abgesehen, dafs für den Papst gar kein Grund vorlag, so von Katholiken zu reden und Hadrian als Engländer die irischen Verhältnisse kannte. Jedenfalls hätte nicht das Christentum, sondern nur der Katholicismus betont werden können, denn die Päpste erkannten die Iro-Schottenkirche stets als christliche an.

Ferner ist zu erwägen, dafs der Papst einem Inselkönige gegenüber kaum so einfach von seinen Hoheitsrechten reden durfte, ohne auf deren Grundlage, die konstantinische Schenkung zu verweisen, wie es Johann von Salisbury that, welcher angebt, er habe das Breve bewirkt. Dies letztere scheint ein wichtiger Grund für Echtheit zu sein, doch nur, so lange wir nicht genau prüfen, denn Johann sagt: „ad preces meas . . . Henrico II. concessit et dedit Hiberniam iure haereditario possidendam, sicut literas ipsius testantur in hodiernum diem.“ In dem uns vorliegenden Schriftstücke steht nun von den Bitten Johanns ebenso wenig als von erblichem Besitztume, auch die offenbar urkundliche Wendung „concessit et dedit“ ist nicht vorhanden. Es ist nachweisbar, dafs Heinrich II. weder König noch Lord von Irland gewesen ist, sondern nur Beherrscher jenes Teils, welchen Strongbow ihm unterthan gemacht hatte, und jenes, von dem die Ostmannen, Feinde von Dermot M'Morrhough, vertrieben waren, und wo es den Iren gleich erscheinen mochte, ob ihn die Ostmannen oder Anglo-Normannen besaßen. Von einer positiven Wirkung des Schriftstücks verlautet nichts, weder auf der Reichsversammlung des Jahres 1155, wo Heinrich einen Zug nach Irland in Vorschlag brachte, noch sonstwie. Erst im Jahre 1175, sechzehn Jahre nach Hadrians Tod, soll der Erlafs auf einer Synode von Waterford vorgezeigt sein. Der Inhalt des Hadrian-Breves schwebt also völlig in der Luft.

Lange nach Hadrian's Tod, i. J. 1171, überzog König Heinrich die Insel mit Krieg und da nicht etwa infolge päpstlicher Verleihung, sondern weil sich ihm die Verhältnisse derselben geradezu

aufdrängten. Lappenberg (Ersch und Gruber, Encykl. II, 24, S. 63) meinte deshalb: Heinrich habe den Inhalt der Bulle nicht bekannt werden lassen, womit natürlich wenig geholfen ist. Nach der Angabe Johann's von Salisbury wäre die Verleihung eine allgemeine und unverjährliche gewesen, was weit besser zu der Gesamtsachlage paßt.

Wie bei dem Gregor-Breve sind spätere Dinge vorwärts verlegt. Eine Änderung der irischen Kirchenverhältnisse im Sinne des Breves geschah nicht durch Hadrian, sondern durch Alexander III., unter ihm begann der irische Klerus in eine anglisierende Richtung hinüberzulenken. Jetzt sandte König O'Connor von Connaught den Erzbischof von Tuam nach Windsor, um einen Vertrag zu schliessen, dem zufolge der Ire den Engländer als Lord, und dieser jenen als König von Irland anerkannte, mit Ausschluss des bereits englischen Besitzanteils¹. Erst hiemit ist der Boden für das Breve gegeben. Heinrich III. sprach schon von seinem „Königreiche Irland“.

Der Papst mag einen echten Brief ausgestellt haben², von dem der Fälscher wufste, den er vielleicht kannte. Der gehässige, leidenschaftliche Ton des Erlasses weist auf einen Engländer als Verfasser, einen Feind und Verächter der Iren; die große Tributzahlung, welche der König anerkannt haben soll, spricht für einen papstfreundlichen Autor. Darum wird ausdrücklich erwähnt sein, daß der König die Ansprüche des Nachfolgers Petri zugestehe und den Tribut selber beantrage.

Als Thatsache darf gelten, daß beide Briefe, der Gregor's VII. und der Hadrian's IV. unecht sind.

Diese Abhandlung sandte ich im Frühlinge des Jahres 1889 an Herrn Geh. Justizrat Dr. Dove nach Göttingen zur Aufnahme in die Zeitschrift für Kirchenrecht. Er schickte sie sofort an den Verleger der Zeitschrift zum Abdrucke, dieser unterblieb aber, weil das betr. Heft keinen Platz mehr bot. Dann ist der

1) Ch. Haliday, The Scandinavian Kingdom of Dublin, p. 185 sq.

2) Bei der Wichtigkeit desselben ist freilich auffallend, daß nur Johann davon berichtet. Möglich wäre, der Papst hätte sich erst für das Breve bestimmen lassen, es dann aber nicht in Reinschrift ausfertigen lassen, bzw. es nicht abgeschickt, wie solcher Fall auch sonst vorgekommen ist, doch paßt dies nicht zu Johann's Nachsatz.

Artikel verlegt und erst jetzt in einem fremden Aktenstücke wiedergefunden worden.

Inzwischen erschien A. Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Irland. Band. I, S. 318 benutzte er das Breve Gregor's als echt, wogegen er S. 367—378 dasjenige Hadrian's als unecht zurückwies. Seine Begründung ist scharfsinnig, eingehend und umsichtig, aber in einigen Angaben kaum stichhaltig, weshalb hier kurz darauf eingegangen werden muß. — 1, 2) Die Bulle ermangelt aller äußeren Garantien, der Name des Adressaten, Ort, Jahr, Tag, Indiktion und Unterschrift des Papstes fehlen. „Kein Diplomatiker wird einem solchen Aktenstücke Glauben beimessen.“ Diese Schlussfolgerung geht zu weit, weil wir es ja nicht mit einem Originale, sondern mit einer event. verstümmelten Abschrift zu thun haben. Schlimmer noch ist, daß Bellesheim von einer Bulle redet und deren feierliche Äußerlichkeiten verlangt, während es sich nur um ein unfeierliches Breve handelt. — 3) Es wird auf einen Brief Hadrian's IV. an Ludwig VII. von Frankreich verwiesen, der gleichfalls von Besitzergreifung eines fremden Landes handelt und ganz andere, dem heiligen Stuhle traditionelle Grundsätze darbietet. — 4) Die Quelle, welche zuerst die Bulle mitteilt, ist der ungenaue und einseitige Historiograph Heinrich's: Giraldus Cambrensis. Hätte der König sie wirklich besessen, würde er sie nicht zwanzig Jahre geheim gehalten, sondern sie bei der Landung in Irland veröffentlicht haben. — 5) Die Stelle im Metalogicus des Johann von Salisbury, welche von dem Breve handelt, ist unecht. Es könnte dies ja sein, ist aber nicht annähernd bewiesen. Hier erscheint eine Untersuchung der ganzen Schrift erforderlich, ob auch sonst Interpolationen darin vorkommen; ist das nicht der Fall, so würden wir nicht den Mut haben, obige Stelle zu verdächtigen, um so weniger, als sie sich in der vorhin gegebenen Weise verwenden läßt und nicht recht zum Wortlaute des Briefes stimmt. — 6) Das Verhalten des Legatenkardinals Vivian 1177 in Irland wider Heinrich II. zeugt durchaus gegen das Vorhandensein des Breves. Hier ist zu bedenken, daß die Kurie damals wegen der Ermordung Thomas Becket's mit dem Könige zerfallen war. Viel bezeichnender dünkt uns das Benehmen des Königs; hätte er das Breve besessen, so würde er gewiß damit das feindliche Auftreten des Kardinals durchkreuzt haben. — 7) Das Verhalten Vivian's zeigt, daß auch Papst Alexander III. die Bulle nicht gekannt hat, was um so weniger anzunehmen ist, als er sie in seiner früheren Eigenschaft als Kanzler selber unterzeichnet haben mußte. Hier läuft wieder die Verwechslung von Bulle und Breve unter; auf den Breven that der Kanzler nichts und auch mit der Datierungsformel der Bullen — um

die es sich nur handeln könnte — ist es ein recht verwickeltes Ding. Die Mafsnahmen des Legaten liefsen sich aus der augenblicklichen Politik der Kurie erklären. — 8) Das Schreiben Alexanders III., welches 1172 erlassen sein soll und die Bulle bekräftigt, ist ebenfalls unecht. Auch wir zweifeln hieran nicht, obwohl Löwenfeld es als echt in Jaffó's Regesten aufnahm, doch wäre ein Beweis erwünscht gewesen. — 9) Der Charakter der beteiligten Persönlichkeiten und die politischen Verhältnisse zeugen dagegen, dafs Hadrian das Breve erlassen hat. — 10) Die irischen Annalen berichten nichts von einem solchen. Dieses Argument ex silentio ist immer schwach, zumal wenn es sich um so ungenügende Quellen handelt, wie es hier der Fall ist. Das späte Annalenwerk der Vier Meister hätte das Breve kennen sollen, da es damals längst existierte; doch es wurde von patriotischen Iren verfaßt.

Decken sich unsere früheren und jetzigen Ausführungen demnach nicht ganz mit denen Bellesheim's, so werden sie zusammengekommen gewifs genügen, die Hauptsache, die Fälschung des Hadrian-Breves, darzuthun.

2.

Quellenstudien zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

Von

Lic. Bernhard Befs in Marburg i. H.

I. Die Entstehung der Zessionsformel Johann's XXIII. vom 2. März 1415.

Am 16. Februar war Johann XXIII. von der unter Sigismund's Führung stehenden Unionspartei das Versprechen der Zession abgenötigt worden. Allein der Papst hatte dies sein Versprechen in einer Form gegeben, welche Verdacht erwecken mußte. Die Nationen wünschten eine unumwundene Erklärung, durch welche die Zession für alle Fälle sichergestellt würde; der Papst wollte die Entscheidung in seiner Hand behalten. Darüber entstanden Verhandlungen, welche erst am 1. März damit endeten, dafs Jo-